

Unterkunft und Heizung

Miete und Hausbelastung

Die Kosten für **Miete** werden anerkannt, soweit diese **angemessen** sind. Im Alb-Donau-Kreis gelten nachfolgende Beträge als angemessen. Wir orientieren uns dabei am Wohngeldgesetz.

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung betragen - ohne Nebenkosten - ab 01.01.2016:

für die Gemeinden Ehingen, Erbach und Langenau:

1 Haushaltsmitglied	395 €
2 Haushaltsmitglieder	475 €
3 Haushaltsmitglieder	563 €
4 Haushaltsmitglieder	655 €
5 Haushaltsmitglieder	747 €
Mehrbetrag für jedes weiteres Haushaltsmitglied	89 €

für die Gemeinde Blaustein:

1 Haushaltsmitglied	443 €
2 Haushaltsmitglieder	534 €
3 Haushaltsmitglieder	633 €
4 Haushaltsmitglieder	736 €
5 Haushaltsmitglieder	839 €
Mehrbetrag für jedes weiteres Haushaltsmitglied	100 €

für alle anderen Gemeinden im Alb-Donau-Kreis:

1 Haushaltsmitglied	352 €
2 Haushaltsmitglieder	423 €
3 Haushaltsmitglieder	501 €
4 Haushaltsmitglieder	583 €
5 Haushaltsmitglieder	665 €
Mehrbetrag für jedes weiteres Haushaltsmitglied	78 €

Wichtig: Bitte holen Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrags die Zusicherung des Jobcenters ein, dass die Mietkosten anerkannt werden. Das Jobcenter erteilt die Zusicherung, wenn der Umzug erforderlich und die Miete angemessen ist.

Für Eigentümer von Häusern oder Eigentumswohnungen gelten die gleichen Angemessenheitsgrenzen wie für Mieter (siehe obige Tabelle). Berücksichtigt werden Schuldzinsen, nicht aber Tilgungsbeträge für Darlehen. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen können ausnahmsweise Tilgungsraten berücksichtigt werden.

Nebenkosten

1. Heizkosten

Anerkannt werden die tatsächlichen Heizkosten, soweit sie angemessen sind. Obergrenze sind die Werte des jeweils neuesten Bundesheizkostenspiegels des Deutschen Mieterbundes (Internet: www.heizspiegel.de). Die Heizkosten sind unangemessen, wenn die Werte der Spalte „zu hoch“ überschritten werden.

Bei Heizung mit Strom gelten die Werte für Heizöl.

Bei Heizung mit Holz gelten die Werte für Gas.

2. Wasser und Abwasser

Bei Wasser- und Abwasserkosten gelten bis 45 m³ pro Person und Jahr als angemessener Verbrauch.

3. Müll

Die Müllgebühren werden in angemessener Höhe anerkannt.

Angemessene Müllmengen nach Gewicht, für Gemeinden, in denen der Restmüll gewogen wird

1 Personenhaushalt	102 kg/Jahr
2 Personenhaushalt	152 kg/Jahr
3 Personenhaushalt	207 kg/Jahr
4 Personenhaushalt	241 kg/Jahr
5 Personenhaushalt	266 kg/Jahr
6 Personenhaushalt	301 kg/Jahr
je weitere Person	35 kg/Jahr

Zuschlag für Windeln pro Kind bis 3 Jahre 30 kg pro Monat

4. weitere Nebenkosten

Die weiteren nach dem Mietrecht zulässigen Nebenkosten wie zum Beispiel für Grundsteuer werden anerkannt, soweit sie angemessen sind. Nicht berücksichtigt werden können die Kosten für den Haushaltsstrom, da diese bereits mit dem Regelbedarf abgegolten sind.

Umzugskosten

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und die Mietkaution können bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden.

Voraussetzung ist, dass der Umzug notwendig ist und die Kosten der neuen Unterkunft angemessen sind.

Notwendig ist ein Umzug dann, wenn der Auszug aus der bisherigen Wohnung geboten ist, z. B.

- wenn ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt,
- wenn die bisherige Wohnung zu klein oder durch den Auszug eines Mitbewohners zu groß geworden ist
- wenn die bisherige Wohnung zu teuer ist und wenn das Einziehen in die neu gemietete Wohnung geeignet ist, den Wohnbedarf auf absehbare Zeit zu decken.

Notwendig ist ein Umzug auch dann, wenn aufgrund einer Arbeitsaufnahme in einem anderen Ort ein Pendeln nicht zumutbar ist; die vage Aussicht auf eine Verbesserung der Arbeitsmarktposition reicht allerdings hierzu nicht aus.

1. Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungskosten können als Bedarf anerkannt werden. Voraussetzung ist die vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter.

Wohnungsbeschaffungskosten sind Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten der Wohnung verbunden sind, zum Beispiel Kosten für Inserate und Genossenschaftsanteile. Notwendig sind diese Kosten, wenn ohne sie eine Wohnung nicht selbst beschafft werden kann.

2. Umzugskosten

Umzugskosten können als Bedarf anerkannt werden. Voraussetzung ist die vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter.

Umzugskosten sind die Kosten des Umzugs im engeren Sinne, wie die Kosten für Transport, Hilfskräfte, erforderliche Versicherungen, Benzin und Verpackungsmaterial. Vorrang hat die Selbsthilfe.

3. Mietkaution

Mietkautionen können als Bedarf anerkannt werden. Voraussetzung ist die vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter.

Für die Mietkaution und Genossenschaftsanteile wird in der Regel ein Darlehen gewährt. Wenn monatliche Leistungen bezogen werden erfolgt die Tilgung des Darlehens durch ratenweise Einbehaltung.